

Vereinbarung

zwischen

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Prinzregentenstr. 68, 81675 München

– nachfolgend „SKW AG“ –

und

SKW Stahl-Metallurgie GmbH, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen

– nachfolgend „SKW Stahl-Metallurgie GmbH“ –

und

SKW Verwaltungs GmbH, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen

– nachfolgend „SKW Verwaltungs GmbH“ –

und

SKW Service GmbH, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen

– nachfolgend „SKW Service GmbH“ –

– SKW AG, SKW Stahl-Metallurgie GmbH, SKW Verwaltungs GmbH,
SKW Service GmbH nachfolgend zusammen auch „SKW“ –

und

CNA Insurance Company Limited, Im Mediapark 8, 50670 Köln

– nachfolgend „CNA“ –

und

Frau Ines Kolmsee

– nachfolgend „Frau Kolmsee“ –

und

Herrn Gerhard Ertl

– nachfolgend „Herr Ertl“ –

– SKW, CNA, Frau Kolmsee, Herr Ertl
nachfolgend zusammen auch die „Parteien“ –

1
G.E. IK
OR FL SKW

Vorbemerkungen:

I. Parteien und D&O-Versicherung

- 1 Die SKW AG (HRB 226715, Amtsgericht München) ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Die SKW AG ist eine Holdinggesellschaft, hält als solche Beteiligungen an anderen Unternehmen und ist die Muttergesellschaft des SKW Metallurgie-Konzerns (SKW AG und alle aktuellen Konzernunternehmen nachfolgend zusammen auch „SKW Metallurgie-Konzern“, der SKW Metallurgie-Konzern mit Ausnahme von SKW und der SKW-Tashi Metals & Alloys Private Ltd. nachfolgend die „Anderen Konzerngesellschaften“).

Die SKW Stahl-Metallurgie GmbH (HRB 14484, Amtsgericht Traunstein), die SKW Verwaltungs GmbH (HRB 18108, Amtsgericht Traunstein) und die SKW Service GmbH (HRB 20265, Amtsgericht Traunstein) sind Tochtergesellschaften der SKW AG.

- 2 Frau Kolmsee war in der Zeit vom 20.04.2006 bis zum 31.03.2014 zunächst Alleinvorstand und später Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzende der SKW AG. Im Zuge ihrer Vorstandstätigkeit für die SKW AG hat Frau Kolmsee auch die in den jeweiligen Geschäftsberichten der SKW AG benannten Organfunktionen bei Gesellschaften ausgeübt, die zum SKW Metallurgie-Konzern gehören oder gehörten.

- 3 Herr Ertl war in der Zeit vom 16.08.2006 bis zum 30.09.2011 Vorstandsmitglied der SKW AG. Im Zuge seiner Vorstandstätigkeit für die SKW AG hat Herr Ertl auch die in den jeweiligen Geschäftsberichten der SKW AG benannten Organfunktionen bei Gesellschaften ausgeübt, die zum SKW Metallurgie-Konzern gehören oder gehörten.

- 4 Die SKW AG unterhielt bei der CNA unter der Versicherungs-Nummer DMDC175208 seit dem 28.06.2006, 12 Uhr mittags, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vertreter juristischer Personen und deren Aufsichtsorgane sowie leitende Angestellte (nachfolgend „D&O-Versicherung“) mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 15 Mio. je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Die D&O-Versicherung bestand zuletzt für die Versicherungsperiode vom 28.06.2014 bis zum 28.06.2015, jeweils 12 Uhr mittags. Dem Versicherungsvertrag liegen die Directors & Officers Versicherung, Hendricks & Partner Bedingungen HPDO 2014, Stand 03.2014, Version CNA zugrunde. Seit dem 28.06.2014 gelten zudem die Besonderen Deckungsvereinbarungen des 12. Nachtrags zur D&O-Versicherung vom 29.09.2014. Nach Maßgabe des 13. Nachtrags zur D&O-Versicherung vom 15.12.2014 hat die SKW AG für die Versicherungsperiode vom 28.06.2014 bis zum 28.06.2015, jeweils 12 Uhr mittags, eine neue Versicherungssumme für weitere Versicherungsfälle erworben.

II. Inanspruchnahmen

- 1 Die SKW AG hat zunächst verschiedene ehemalige Vorstandsmitglieder der SKW AG in unterschiedlichem Umfang außergerichtlich zur Unterstützung bei der Aufklärung der folgenden Sachverhalte aufgefordert: Gründung, Finanzierung und Geschäftsführung des Joint Ventures SKW-Tashi Metals & Alloys Private Ltd. (nachfolgend „Projekt Bhutan“); Erwerb

des Kalziumkarbid-Werks durch die SKW Metallurgy Sweden AB und deren Finanzierung und Geschäftsführung (nachfolgend „Projekt Schweden“); Errichtung einer Fülldrahtanlage durch die Affival Vostok und die SKW Verwaltungs GmbH (nachfolgend „Projekt Russland“); Ermittlung der Konzernverrechnungspreise im SKW Metallurgie-Konzern; Streitigkeiten mit Altgesellschaftern der Tecnosulfur; Anstellungsverhältnis mit ehemaliger Mitarbeiterin der Rechtsabteilung.

2 Mit außergerichtlichen Schreiben vom 18.03.2015 hat die SKW AG Frau Kolmsee und Herrn Ertl wegen angeblicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Projekten Bhutan, Schweden und Russland auf Schadensersatz in Anspruch genommen (nachfolgend „außergerichtliche Inanspruchnahme“).

3 Die SKW AG hat Frau Kolmsee und Herrn Ertl als ehemalige Vorstandsmitglieder der SKW AG und als ehemalige Geschäftsführer der SKW Stahl-Metallurgie GmbH, der SKW Verwaltungs GmbH und der SKW Service GmbH mit Klageschrift vom 05.06.2015 vor dem Landgericht Traunstein (Az. 2 HK O 1912/15) wegen angeblicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Projekten Bhutan und Schweden auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt EUR 54.518.577 in Anspruch genommen und beantragt festzustellen, dass Frau Kolmsee und Herr Ertl als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der SKW AG alle nicht bezifferbaren und zukünftigen Schäden aus den genannten Projekten zu ersetzen (nachfolgend „Schadensersatzverfahren“).

Mit Schriftsätzen vom 02.07.2015 und 03.07.2015 haben Frau Kolmsee und Herr Ertl angezeigt, dass sie sich gegen die Klage verteidigen werden. In den Klageerwiderungen vom 17.03.2016 haben Frau Kolmsee und Herr Ertl die Abweisung der Klage beantragt und detailliert ihre Auffassung dargelegt, dass sie in Bezug auf die Projekte Bhutan und Schweden jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben und die geltend gemachten Schadensersatzansprüche ihrer Auffassung nach auch aus weiteren Gründen nicht bestehen.

Um die Möglichkeit einer einvernehmlichen Beilegung der Streitigkeit sondieren zu können und die Entstehung weiterer erheblicher Kosten zu vermeiden, hat die SKW AG am 01.08.2016 das Ruhen des Verfahrens beantragt. Frau Kolmsee und Herr Ertl haben am 02.08.2016 ebenfalls Anträge auf Ruhendstellung gestellt. Mit Beschluss vom 04.08.2016 hat das Landgericht Traunstein das Ruhen des Schadensersatzverfahrens angeordnet.

4 Neben dem Schadensersatzverfahren ist zwischen Frau Kolmsee und der SKW AG ein weiterer Rechtsstreit am Landgericht Traunstein anhängig. Mit Klageschrift vom 13.10.2014 hat Frau Kolmsee die SKW AG vor dem Landgericht Traunstein (Az. 1 HK O 3800/14) im Urkundenprozess zunächst auf Zahlung von EUR 69.622 wegen Karenzentschädigung in Anspruch genommen (nachfolgend „Karenzentschädigungsverfahren“). Mit Schriftsatz vom 15.04.2015 hat Frau Kolmsee die Klage erweitert und nunmehr eine Karenzentschädigung in Höhe von EUR 98.788 beantragt.

Mit Klageerwiderung vom 29.01.2015 hat die SKW AG die geltend gemachte Karenzentschädigung wegen anzurechnender Einkünfte zurückgewiesen und hilfsweise die Aufrechnung mit einem

Schadensersatzanspruch gegen Frau Kolmsee in Höhe von mindestens USD 1 Mio. erklärt.

Mit Urkunds-Vorbehaltsurteil vom 01.07.2015 („Urkunds-Vorbehaltsurteil“) hat das Landgericht Traunstein die SKW AG zunächst antragsgemäß zur Zahlung einer Karenzentschädigung an Frau Kolmsee verurteilt; die Frau Kolmsee durch die SKW AG zu erstattenden Anwalts- und Gerichtskosten wurden mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 14.10.2015 („Kostenfestsetzungsbeschluss“) in Höhe von EUR 7.651,05 festgesetzt. Der SKW AG wurde die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten; sie hat mit Schriftsatz vom 31.07.2015 die Aufhebung des Urkunds-Vorbehaltsurteils beantragt und ihren Klageabweisungsantrag im Nachverfahren weiterverfolgt. Auf Antrag der SKW AG wurde die Zwangsvollstreckung aus dem Urkunds-Vorbehaltsurteil mit Beschluss des Landgerichts Traunstein vom 06.08.2016 gegen Sicherheitsleistung eingestellt. Die SKW AG hat die Sicherheitsleistung durch Übergabe einer Prozessbürgschaft der Commerzbank AG in Höhe von zunächst EUR 115.000 (nachfolgend auf EUR 130.000 erhöht) („Prozessbürgschaft“) geleistet. Wegen inhaltlicher Überschneidungen mit dem Schadensersatzverfahren hat das Landgericht Traunstein das Karenzentschädigungsverfahren auf Anregung der SKW AG mit Beschluss vom 30.09.2015 bis zur Erledigung des Schadensersatzverfahrens ausgesetzt.

- 5 Herr Ertl hat gemäß seinem Dienstvertrag mit der SKW AG vom 21.09.2010 in Verbindung mit der Vereinbarung über die variable Vergütung (Anlage 1 zum Dienstvertrag) (nachfolgend zusammen „Dienstvertrag“) Ansprüche auf eine jährliche Fixvergütung sowie eine variable Vergütung in Form eines Short Term Incentive und eines Long Term Incentive (letztere nachfolgend „LTI-Ansprüche“). Möglicherweise stehen Herrn Ertl für die Zielperiode 2010 bis 2012 und für die Zielperiode 2011 bis 2013 pro rata temporis bis zu seinem Ausscheiden bis zum 30.09.2011 LTI-Ansprüche zu (nachfolgend „LTI-Ansprüche 2010-2012 und 2011-2013“). Um eine zwecks Hemmung der Verjährung kurzfristig drohende gerichtliche Inanspruchnahme der SKW AG durch Herrn Ertl hinsichtlich der LTI-Ansprüche 2010-2012 und 2011-2013 zu vermeiden, hat der Aufsichtsrat der SKW AG am 20.12.2016 zunächst einen Verjährungsverzicht gegenüber Herrn Ertl bis zum Ablauf des 31.01.2017 und sodann am 30.01.2017 bis zum 28.02.2017 beschlossen und mit Schreiben vom 20.12.2016 und 30.01.2017 gegenüber Herrn Ertl erklärt. Am 25./27.02.2017 haben die SKW AG und Herr Ertl schließlich eine gesonderte Verjährungsverzichtsvereinbarung geschlossen.

III. Pensionsansprüche aus Versorgungszusagen

- 1 Mit Vereinbarung zwischen der SKW AG und Frau Kolmsee vom 21.09.2010 (nachfolgend „Versorgungszusage Kolmsee“) wurden Frau Kolmsee Versorgungsleistungen in Form von Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrenten (nachfolgend zusammen „Pensionsansprüche Kolmsee“) zugesagt. Die Höhe der Pensionsansprüche Kolmsee richtet sich nach bestimmten, in der Versorgungszusage Kolmsee näher geregelten Prozentsätzen (nachfolgend „Bemessungsgrundlage Kolmsee“) der jeweils zuletzt bezogenen Vorstandsvergütung von Frau Kolmsee. Eine Insolvenzversicherung der Pensionsansprüche durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG)

besteht für Frau Kolmsee nicht; die Pensionsansprüche sind daher in vollem Umfang ungesichert.

- 2 Mit Vereinbarung zwischen der SKW AG und Herrn Ertl vom 21.09.2010 (nachfolgend „Versorgungszusage Ertl“) wurden Herrn Ertl Versorgungsleistungen in Form von Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente (nachfolgend zusammen „Pensionsansprüche Ertl“) zugesagt. Die Höhe der Pensionsansprüche Ertl richtet sich nach bestimmten, in der Versorgungszusage Ertl näher geregelten Prozentsätzen der jeweils zuletzt bezogenen Vorstandsvergütung von Herrn Ertl. Die Pensionsansprüche von Herrn Ertl unterfallen dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG), sind im Sinne von § 1b BetrAVG gesetzlich unverfallbar und damit in dem in § 7 Abs. 3 BetrAVG bestimmten Umfang durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) insolvenzgesichert.

IV. Abwehrrechtsschutz

Die CNA hat Frau Kolmsee nach Maßgabe der Schreiben vom 03.11.2014, 23.03.2015, 01.04.2015 und 07.07.2015 sowie Herrn Ertl nach Maßgabe der Schreiben vom 05.11.2014 und 12.10.2015 vorläufig und unter Vorbehalt Versicherungsschutz zur Abwehr der durch die SKW AG zunächst außergerichtlich und sodann gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzansprüche gewährt.

V. Gemeinsames Verständnis der Parteien

Die Parteien wollen langjährige Streitigkeiten und eine damit einhergehende erhebliche Kostenlast vermeiden.

Sie beabsichtigen daher, mit dieser Vereinbarung eine umfassende und endgültige Abgeltung und Erledigung aller Ansprüche und Gegenansprüche zwischen dem SKW Metallurgie-Konzern einerseits und Frau Kolmsee und/oder Herrn Ertl andererseits aus und/oder im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Inanspruchnahme gemäß Ziffer II.2 der Vorbemerkungen sowie dem Schadensersatzverfahren gemäß Ziffer II.3 der Vorbemerkungen und den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten wie auch der im Karenzentschädigungsverfahren von Frau Kolmsee und der SKW AG geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche und der LTI-Ansprüche 2010-2012 und 2011-2013 von Herrn Ertl herbeizuführen. Von der umfassenden und endgültigen Abgeltung und Erledigung umfasst sollen auch alle sonstigen etwaigen Ansprüche und Gegenansprüche zwischen Gesellschaften des SKW Metallurgie-Konzerns einerseits und Frau Kolmsee oder Herrn Ertl andererseits aus und/oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Frau Kolmsee und Herrn Ertl gemäß Ziffern I.2 und I.3 der Vorbemerkungen sein, mit Ausnahme der Ansprüche aus der Versorgungszusage Kolmsee gemäß Ziffer III.1 der Vorbemerkungen in Verbindung mit Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung, der Ansprüche aus der Versorgungszusage Ertl gemäß Ziffer III.2 der Vorbemerkungen und der in dieser Vereinbarung begründeten Ansprüche.

Schließlich soll mit dieser Vereinbarung der Versicherungsschutz aus der D&O-Versicherung für die Versicherungsperiode vom 28.06.2014 bis zum 28.06.2015 in Höhe von EUR 14 Mio. und insbesondere aufgrund und/oder im Zusammenhang mit Ansprüchen der SKW und/oder Dritter (mit der

Ausnahme etwaiger Abwehrkosten im nachfolgend bestimmten weiterhin versicherten Umfang) gegen Frau Kolmsee, Herrn Ertl und/oder andere versicherte Personen im Sinne der D&O-Versicherung aufgrund und/oder im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Inanspruchnahme gemäß Ziffer II.2 der Vorbemerkungen, dem Schadensersatzverfahren gemäß Ziffer II.3 der Vorbemerkungen, den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten und/oder der sonstigen Tätigkeit von Frau Kolmsee und Herrn Ertl gemäß Ziffern I.2 und I.3 der Vorbemerkungen umfassend und endgültig abgegolten und erledigt sein. Die verbleibende Versicherungssumme in Höhe von EUR 1 Mio. soll ausschließlich für etwaige Ansprüche Dritter gegen versicherte Personen im Sinne der D&O-Versicherung aufgrund und/oder im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Inanspruchnahme gemäß Ziffer II.2 der Vorbemerkungen, dem Schadensersatzverfahren gemäß Ziffer II.3 der Vorbemerkungen sowie den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten zur Verfügung stehen. Die nach Maßgabe des 13. Nachtrags vom 15.12.2014 zur Verfügung stehende neue Versicherungssumme bleibt nach Maßgabe dieser Vereinbarung unberührt.

Dies vorangestellt schließen die Parteien – ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Übrigen, insbesondere ohne Anerkenntnis einer Schadensersatzpflicht und der zur Last gelegten Pflichtverletzungen – folgende Vereinbarung:

1 Zahlung

1.1 Die CNA zahlt an die SKW AG einen Betrag in Höhe von EUR 3.350.000 (in Worten: Euro drei Millionen dreihundertfünfzig tausend) (nachfolgend „Vergleichsbetrag“).

1.2 Die Zahlung des Vergleichsbetrages wird fällig zwei Wochen nach Zugang einer durch die SKW rechtswirksam unterzeichneten Ausfertigung dieser Vereinbarung bei der CNA und Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß Ziffer 5.1 dieser Vereinbarung.

1.3 Die Zahlung erfolgt auf folgendes Konto der SKW AG:

Kreditinstitut: Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Konto-Nr.: 0201 0289 82

IBAN: DE39 2505 0000 0201 0289 82

Bankleitzahl: 2505 0000

BIC: NOLADE2HXXX

Verwendungszweck: Vergleichssumme CNA wg. Ines Kolmsee und Gerhard Ertl

2 Verzicht

2.1 Frau Kolmsee verzichtet gegenüber der SKW AG auf die im unter Ziffer II.4 der Vorbemerkungen genannten Karenzentschädigungsverfahren geltend gemachten Ansprüche wegen Karenzentschädigung. Die SKW AG nimmt diesen Verzicht an.

Handwritten signatures and initials:
y.e. (with a circle around the 'y'), In, FL, and other illegible initials.

- 2.2 Die SKW AG beabsichtigt gegenüber Frau Kolmsee die Kürzung der Pensionsansprüche Kolmsee zu erklären und die Kürzung der Pensionsansprüche Kolmsee gemäß § 87 Abs. 2 AktG wegen der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft zuvor im Aufsichtsrat zu beschließen (nachfolgend „Herabsetzung“). Bei der Ausübung seines Ermessens wird der Aufsichtsrat neben den seiner Ansicht nach bestehenden Verantwortungsbeiträgen von Frau Kolmsee auch die Verdienste von Frau Kolmsee und den Versorgungscharakter der Pensionsansprüche berücksichtigen. Frau Kolmsee verzichtet auf ein gerichtliches Vorgehen gegen diese Herabsetzung, soweit diese nicht mehr als 50 Prozent beträgt. Die SKW AG bestätigt, dass keine weiteren Kürzungen beabsichtigt sind.
- 2.3 Herr Ertl verzichtet gegenüber der SKW AG auf die LTI-Ansprüche 2010-2012 und 2011-2013. Die SKW AG nimmt diesen Verzicht an.

3 Abgeltungs- und Erledigungswirkung

- 3.1 Alle im Rahmen der außergerichtlichen Inanspruchnahme gemäß Ziffer II.2 der Vorbemerkungen sowie im Rahmen des Schadensersatzverfahrens gemäß Ziffer II.3 der Vorbemerkungen geltend gemachten sowie alle möglichen weiteren Schadensersatzansprüche der SKW aus den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten wie auch alle sonstigen etwaigen Ansprüche der SKW gegen Frau Kolmsee und/oder Herrn Ertl aufgrund und/oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gemäß Ziffern I.2 und I.3 der Vorbemerkungen und daneben auch alle etwaigen Schadensersatzansprüche der SKW gegen andere versicherte Personen im Sinne der D&O-Versicherung aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen bezeichneten Sachverhalten, der außergerichtlichen Inanspruchnahme gemäß Ziffer II.2 der Vorbemerkungen und/oder dem Schadensersatzverfahren gemäß Ziffer II.3 der Vorbemerkungen sind endgültig und abschließend abgegolten und erledigt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte, bedingte oder unbedingte Ansprüche oder Rechte aus eigenem oder abgetretenem Recht gleich aus welchem Rechtsgrund handelt. Andere versicherte Personen im Sinne der D&O-Versicherung sind berechtigt, sich unmittelbar auf die Abgeltung und die Erledigung etwaiger Schadensersatzansprüche der SKW nach dieser Ziffer 3.1 zu berufen (Vertrag zugunsten Dritter). Die SKW hat ihre in dieser Ziffer 3.1 bezeichneten Ansprüche und Rechte, die mit dieser Vereinbarung abgegolten und erledigt werden, nicht abgetreten und wird diese Ansprüche und Rechte auch nicht abtreten.
- 3.2 Alle etwaigen Ansprüche von Frau Kolmsee und Herrn Ertl gegen den SKW Metallurgie-Konzern (außer gegen SKW Tashi Metals & Alloys Private Ltd.) mit Ausnahme aller in dieser Vereinbarung begründeten Ansprüche und der Ansprüche aus der Versorgungszusage Kolmsee gemäß Ziffer III.1 der Vorbemerkungen in Verbindung mit Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung sowie der Ansprüche aus der Versorgungszusage Ertl gemäß Ziffer III.2 der Vorbemerkungen sind endgültig und abschließend abgegolten und erledigt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte, bedingte oder unbedingte Ansprüche oder Rechte aus eigenem oder abgetretenem Recht gleich aus welchem Rechtsgrund handelt.

7
4.8
FL

3.3

(1) Alle etwaigen Ansprüche und Rechte der SKW, von Frau Kolmsee und Herrn Ertl gegen die CNA aufgrund und/oder im Zusammenhang mit der unter Ziffer II.2 der Vorbemerkungen bezeichneten außergerichtlichen Inanspruchnahme sowie aufgrund und/oder im Zusammenhang mit dem unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen bezeichneten Schadensersatzverfahren sind endgültig und abschließend abgegolten und erledigt. Darüber hinaus sind (vorbehaltlich der sonstigen Regelungen dieser Vereinbarung) alle etwaigen Ansprüche und Rechte der SKW, von Frau Kolmsee und Herrn Ertl gegen die CNA aufgrund und/oder im Zusammenhang mit etwaigen weiteren Ansprüchen der SKW und/oder sonstiger natürlicher oder juristischer Personen, die nicht Partei dieser Vereinbarung sind („Dritter“) und/oder sonstigen Verfahren aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten und/oder aus und/oder im Zusammenhang mit den Sachverhalten, die der unter Ziffer II.2 der Vorbemerkungen bezeichneten außergerichtlichen Inanspruchnahme und/oder dem unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen bezeichneten Schadensersatzverfahren zugrunde liegen, wie auch aufgrund und/oder im Zusammenhang mit sonstigen etwaigen Ansprüche der SKW gegen Frau Kolmsee und Herrn Ertl aufgrund und/oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gemäß Ziffern I.2 und I.3 der Vorbemerkungen endgültig und abschließend abgegolten und erledigt. Die Abgeltung und Erledigung gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte, bedingte oder unbedingte Ansprüche aus eigenem oder abgetretenem Recht handelt.

(2) Schließlich sind – soweit rechtlich und ohne Verletzung vertraglicher Pflichten zulässig – auch alle etwaigen zukünftigen Ansprüche und Rechte anderer versicherter Personen im Sinne der D&O-Versicherung gegen die CNA aufgrund und/oder im Zusammenhang mit etwaigen weiteren Ansprüchen der SKW und/oder Dritter und/oder sonstigen Verfahren aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten und/oder aus und/oder im Zusammenhang mit den Sachverhalten, die der unter Ziffer II.2 der Vorbemerkungen bezeichneten außergerichtlichen Inanspruchnahme und/oder dem unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen bezeichneten Schadensersatzverfahren zugrunde liegen, abschließend abgegolten und erledigt.

(3) Die Abgeltung und Erledigung nach dieser Ziffer 3.3 Abs. 1 und 2 gilt, wenn und insoweit die Abgeltungs- und Erledigungswirkung nach Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich endgültig eintritt.

(4) Die außergerichtliche Inanspruchnahme gemäß Ziffer II.2 der Vorbemerkungen, die gerichtliche Inanspruchnahme im Rahmen des Schadensersatzverfahrens gemäß Ziffer II.3 der Vorbemerkungen wie auch etwaige weitere Inanspruchnahmen aus den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten sind der Versicherungsperiode vom 28.06.2014 bis 28.06.2015 zugeordnet. Mit Zahlung des unter Ziffer 1.1 dieser Vereinbarung genannten Vergleichsbetrags gilt der Versicherungsschutz aus der D&O-Versicherung in der Fassung des 12. Nachtrags für die Versicherungsperiode vom 28.06.2014 bis zum 28.06.2015 in Höhe von EUR 14 Mio. als ausgeschöpft, wenn und soweit die Abgeltungs- und Erledigungswirkung nach Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich endgültig eintritt. In Höhe der verbleibenden Versicherungssumme in Höhe von EUR 1 Mio. je Versicherungsfall und Versicherungsjahr bleibt der Versicherungsschutz in der Variante des Abwehrrechtsschutzes nach Maßgabe der

8
y.f. ICA
R R

Versicherungsbedingungen ausschließlich im Hinblick auf etwaige Ansprüche Dritter (mit Ausnahme der Anderen Konzerngesellschaften) gegen versicherte Personen im Sinne der D&O-Versicherung aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten und/oder aus und/oder im Zusammenhang mit den Sachverhalten, die der unter Ziffer II.2 der Vorbemerkungen bezeichneten außergerichtlichen Inanspruchnahme und/oder dem unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen bezeichneten Schadensersatzverfahren zugrunde liegen, bestehen.

(5) Die nach Maßgabe des 13. Nachtrags vom 15.12.2014 vorgesehene Wiederauffüllung der Deckungssumme für die Versicherungsperiode vom 28.06.2014 bis zum 28.06.2015 in Höhe von EUR 15 Mio je Versicherungsfall und Versicherungsjahr bleibt vom Abschluss dieser Vereinbarung unberührt. Diese neue Versicherungssumme steht in voller Höhe nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für etwaige Ansprüche der SKW gegen versicherte Personen im Sinne der D&O-Versicherung zur Verfügung, soweit diese nicht nach Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung endgültig rechtlich und wirtschaftlich wirksam abgegolten und erledigt sind und für diese nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen die neue Versicherungssumme zur Verfügung steht, und für etwaige Ansprüche Dritter, soweit diese nicht aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten und/oder aus und/oder im Zusammenhang mit den Sachverhalten, die der unter Ziffer II.2 der Vorbemerkungen bezeichneten außergerichtlichen Inanspruchnahme und/oder dem unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen bezeichneten Schadensersatzverfahren zugrunde liegen, resultieren und für diese nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen die neue Versicherungssumme zur Verfügung steht.

(6) Die vorbezeichnete Abgeltung und Erledigung versicherungsvertraglicher Ansprüche lässt etwaige Ansprüche von Frau Kolmsee und Herrn Ertl auf Erstattung versicherter Abwehrkosten durch die CNA aufgrund der unter Ziffer II.2 der Vorbemerkungen bezeichneten außergerichtlichen Inanspruchnahme sowie dem unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen bezeichneten Schadensersatzverfahren unberührt. Dies gilt klarstellend nicht für die Gerichtskosten für das Karenzentschädigungsverfahren; diese sind von Frau Kolmsee selbst zu tragen. Der Versicherungsschutz für bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung entstehende Abwehrkosten setzt voraus, dass diesbezügliche Ansprüche innerhalb von acht Wochen nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung zur Erstattung angemeldet werden.

(7) Die CNA wird aufgrund der Zahlung des Vergleichsbetrags oder zugunsten von Frau Kolmsee und Herrn Ertl getragener Abwehrkosten keine Regressansprüche gegen Frau Kolmsee, Herrn Ertl und Dritte, insbesondere andere versicherte Personen im Sinne der D&O-Versicherung, geltend machen. Die Dritten sind berechtigt, sich unmittelbar auf den Verzicht der CNA auf die Geltendmachung von Regressansprüchen zu berufen (Vertrag zugunsten Dritter).

3.4

Im Zusammenhang mit der in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung geregelten endgültigen und abschließenden Abgeltung und Erledigung verzichten Frau Kolmsee und Herr Ertl (i) untereinander, (ii) wie auch im Verhältnis zu anderen versicherten Personen im Sinne der D&O-Versicherung, sowie (iii) im Verhältnis zu aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern des SKW

Handwritten signatures and initials in blue ink, including a circled 'R' and the letters 'FR'.

Metallurgie-Konzerns, (für (ii) und (iii) mit Ausnahme aktueller oder ehemaliger Mitarbeiter oder Organmitglieder der SKW-Tashi Metals & Alloys Private Ltd., bei denen es sich nicht zugleich um aktuelle oder ehemalige Mitarbeiter oder Organmitglieder oder um aktuelle Berater der SKW handelt) auf jegliche Regress- und Ausgleichsansprüche aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3.1 geregelten Sachverhalten, soweit (x) im Hinblick auf diese Sachverhalte die Abgeltungs- und Erledigungswirkung gemäß Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung gegenüber Frau Kolmsee und Herrn Ertl sowie anderen versicherten Personen im Sinne der D&O-Versicherung rechtlich und wirtschaftlich endgültig eintritt, und (y) die Begünstigten nach (ii) und (iii) dieses Satzes ihrerseits keine Regress- und Ausgleichsansprüche aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3.1 geregelten Sachverhalten gegen Frau Kolmsee und/oder Herrn Ertl geltend machen. Andere versicherte Personen im Sinne der D&O-Versicherung sowie aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des SKW Metallurgie-Konzerns sind berechtigt, sich unmittelbar auf diesen Anspruchsverzicht zu berufen (Vertrag zugunsten Dritter).

4 Freistellung

- 4.1 Für den Fall, dass Andere Konzerngesellschaften Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Frau Kolmsee und/oder Herrn Ertl außergerichtlich und/oder gerichtlich aufgrund und/oder im Zusammenhang mit der unter Ziffer II.2 der Vorbemerkungen bezeichneten außergerichtlichen Inanspruchnahme, dem unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen bezeichneten Schadensersatzverfahren, den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten und/oder sonst aufgrund oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gemäß Ziffern I.2 und I.3 der Vorbemerkungen und/oder aus und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung geltend machen sollten, wird die SKW Frau Kolmsee und/oder Herrn Ertl jeweils einzeln von rechtskräftig oder von mit schriftlicher Zustimmung der SKW AG durch Vergleich oder Anerkenntnis festgestellten Ansprüchen soweit gesetzlich zulässig freistellen. Darüber hinaus wird die SKW Frau Kolmsee und/oder Herrn Ertl jeweils einzeln auf erstes Anfordern von den ihnen infolge einer Inanspruchnahme durch Andere Konzerngesellschaften entstehenden angemessenen Rechtsverteidigungskosten, insbesondere den Kosten ihrer anwaltlichen Vertreter, freistellen.

Die SKW wird ihre Weisungsrechte und/oder sonstigen Einflussnahmemöglichkeiten gegenüber Anderen Konzerngesellschaften soweit rechtlich zulässig dahingehend ausüben, dass sie keinerlei Ansprüche gegen Frau Kolmsee und/oder Herrn Ertl aufgrund und/oder im Zusammenhang mit der unter Ziffer II.2 der Vorbemerkungen bezeichneten außergerichtlichen Inanspruchnahme, dem unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen bezeichneten Schadensersatzverfahren, den unter Ziffer II.1 der Vorbemerkungen genannten Sachverhalten und/oder sonst aufgrund oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gemäß Ziffer I.2 und I.3 der Vorbemerkungen und/oder aus und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung geltend machen werden.

- 4.2 Frau Kolmsee und Herr Ertl werden die SKW AG unverzüglich informieren, sobald Ansprüche im Sinne von Ziffer 4.1 dieser Vereinbarung gegen Frau Kolmsee und/oder Herrn Ertl geltend gemacht werden, und regelmäßig über die Abwehr der Ansprüche unterrichten.

5 **Aufschiebende Bedingung; Hauptversammlungs- und Gesellschafterbeschlüsse**

- 5.1 Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn die Hauptversammlung der SKW AG wirksam die Zustimmung zu dieser Vereinbarung beschließt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG) (aufschiebende Bedingung).
- 5.2 Die SKW AG wird als Gesellschafterin der SKW Stahl-Metallurgie GmbH, SKW Verwaltungs GmbH sowie SKW Service GmbH die Zustimmung zu dieser Vereinbarung erteilen und die rechtzeitige Einholung etwaig erforderlicher Gesellschafterbeschlüsse sicherstellen.

6 **Beendigung der Rechtsstreitigkeiten**

- 6.1 Die SKW AG wird die unter Ziffer II.3 der Vorbemerkungen genannte Klage innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang des Vergleichsbetrags zurücknehmen. Frau Kolmsee und Herr Ertl erklären hiermit ihre Einwilligung zu der jeweiligen Klagerücknahme. Frau Kolmsee und Herr Ertl verpflichten sich, eine entsprechende Erklärung nochmals gegenüber dem Landgericht Traunstein abzugeben und keinen Kostenantrag zu stellen. Ein Kostenausgleich zwischen der SKW AG einerseits und Frau Kolmsee und Herrn Ertl andererseits hinsichtlich von den Parteien getragener Gerichtskosten und außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.
- 6.2 Frau Kolmsee wird die unter Ziffer II.4 der Vorbemerkungen genannte Klage innerhalb von einer Woche nach Zahlungseingang des Vergleichsbetrags zurücknehmen. Die SKW AG erklärt hiermit ihre Einwilligung zu der Klagerücknahme. Die SKW AG verpflichtet sich, eine entsprechende Erklärung nochmals gegenüber dem Landgericht Traunstein abzugeben und keinen Kostenfestsetzungsantrag zu stellen. Ein Kostenausgleich hinsichtlich der von Frau Kolmsee und der SKW AG verauslagten Gerichtskosten, der bis zum Erlass des Urkunds-Vorbehalturteils verauslagten weiteren Kosten des Rechtsstreits (insbesondere die mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss festgesetzten Anwaltskosten von Frau Kolmsee) und der jeweiligen außergerichtlichen Kosten von Frau Kolmsee und der SKW AG findet nicht statt. Frau Kolmsee verpflichtet sich, die Prozessbürgschaft unverzüglich nach der Klagerücknahme an die SKW AG zurückzugeben und weder aus dem Urkunds-Vorbehalturteil noch aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss irgendwelche Rechte abzuleiten, insbesondere keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hieraus einzuleiten.

7 **Verjährungsverzicht**

- 7.1 Die SKW AG verzichtet gegenüber Frau Kolmsee hinsichtlich des durch Frau Kolmsee im Karenzentschädigungsverfahren geltend gemachten Anspruchs bis zum Ablauf von vierundzwanzig Monaten nach dem Beschluss der Hauptversammlung der SKW über die Zustimmung zur Vergleichsvereinbarung auf die Erhebung der Einrede der Verjährung, soweit der im Karenzentschädigungsverfahren geltend gemachte Anspruch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vergleichsvereinbarung noch nicht verjährt ist.
- 7.2 Für den Fall, dass gegen den Beschluss der Hauptversammlung der SKW AG über die Zustimmung zur Vergleichsvereinbarung Anfechtungs- oder

Nichtigkeitsklagen erhoben werden, diese aber nicht binnen vierundzwanzig Monaten beendet sind, werden Frau Kolmsee und die SKW AG über eine angemessene Verlängerung des Verjährungsverzichts in Verhandlungen treten.

7.3 Frau Kolmsee nimmt diesen Verjährungsverzicht hiermit an. Während der Dauer des Verjährungsverzichts ist die Verjährung in entsprechender Anwendung der §§ 204, 209 BGB gehemmt.

7.4 Der Verjährungsverzicht erfolgt ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht durch die SKW AG.

8 **Kosten**

Die Parteien tragen die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Kosten jeweils selbst. Hiervon unberührt bleibt die Erstattung der Abwehrkosten durch die CNA nach Maßgabe der jeweiligen Deckungsentscheidungen sowie der in Ziffer 3.3 Abs. 6 dieser Vereinbarung getroffenen Regelung.

9 **Kommunikation**

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zu einer abgestimmten öffentlichen Kommunikation über die Unterzeichnung sowie den Inhalt dieser Vereinbarung. Gesetzliche Bekanntmachungs- und Informationspflichten bleiben unberührt. Die SKW AG veröffentlicht nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung die in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügte Pressemitteilung.

10 **Anzeigen**

Alle Anzeigen und Erklärungen aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind in Schriftform und zugleich vorab per E-Mail zu richten an:

Für die CNA:
Clyde & Co (Deutschland) LLP
Rechtsanwalt Dr. Henning Schaloske
Regus, Kö-Bogen
Königsallee 2b
40212 Düsseldorf
E-Mail: henning.schaloske@clydeco.com

Für die SKW:
Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Rechtsanwältin Dr. Viola Sailer-Coceani
Leopoldstraße 8-10
80802 München
E-Mail: viola.sailer@hengeler.com

Für Frau Kolmsee:
Milbank, Tweed, Hadley & McCloy LLP
Rechtsanwältin Dr. Ulrike Friese-Dormann
Maximilianstraße 15
80539 München
E-Mail: ufriese@milbank.com

Für Herrn Ertl:

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rechtsanwalt Dr. Daniel Walden
Ganghoferstraße 33
80339 München
E-Mail: daniel.walden@bblaw.com

11 **Schlussbestimmungen**

- 11.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt im Interesse aller Parteien zur Vermeidung von langjährigen Streitigkeiten und damit verbundener Prozess- und Kostenrisiken ohne Anerkennung einer außerhalb dieser Vereinbarung liegenden Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Rechtslage. Insbesondere ist mit dem Abschluss dieser Vereinbarung kein Anerkenntnis einer Deckungspflicht der CNA unter der in Ziffer I.4 der Vorbemerkungen bezeichneten D&O-Versicherung verbunden. Zugleich ist mit dem Abschluss dieser Vereinbarung weder ein Anerkenntnis einer Schadensersatzhaftung von Frau Kolmsee, Herrn Ertl und/oder anderer versicherter Personen gegenüber der SKW verbunden noch ein Anerkenntnis der SKW von etwaigen Ansprüchen von Frau Kolmsee oder Herrn Ertl.
- 11.2 Nebenabreden mit der SKW zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.
- 11.3 Diese Vereinbarung wird siebenfach im Original ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original der Vereinbarung. Die Vereinbarung wird im Umlaufverfahren zunächst durch die CNA und anschließend Frau Kolmsee und Herrn Ertl und zuletzt durch die SKW unterzeichnet.
- 11.4 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Zivilgerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Soweit rechtlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Köln.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren (nachfolgend „unwirksame Bestimmung“), wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt, soweit dies rechtlich zulässig ist, eine angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der unwirksamen Bestimmung bedacht hätten. Entsprechendes gilt für eine Lücke dieser Vereinbarung.

[Unterschriftenseite folgt]

Köln 16.03.2017
Ort, Datum



Filip Lampaert
CNA

München, 17.3.2017
Ort, Datum

Frau Kolmsee

Münster, 20.03.2017
Ort, Datum

Herr Ertl

München, 21.3.2017
Ort, Datum

SKW AG

München, 21.03.2017
Ort, Datum

SKW Stahl-Metallurgie GmbH

München, 22.3.2017
Ort, Datum

SKW Verwaltungs GmbH

München, 22.3.2017
Ort, Datum

SKW Service GmbH

Rechtsstreitigkeiten mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern endgültig erledigt- SKW Metallurgie Konzern fokussiert auf Zukunft

- SKW Metallurgie erhält von dem D&O-Versicherer unmittelbar zahlungswirksame Leistung in Höhe von 3,35 Mio. EUR; dazu Verzicht der ehemaligen Vorstandsvorsitzenden auf Überprüfung der Kürzung ihrer Versorgungszusage mit positiver bilanzieller Auswirkung in Höhe von rd. 1,75 Mio. EUR
- Endgültige Erledigung, wechselseitig ohne Anerkennung einer Rechtsposition
- Vermeidung langjähriger und kostenintensiver Rechtsstreitigkeiten
- Hauptversammlung muss Vergleich noch zustimmen
- SKW Metallurgie Konzern fokussiert auf Herausforderungen der Zukunft

München (Deutschland), XX. Februar 2017. Der SKW Metallurgie Konzern (WKN SKWM02 / ISIN DE000SKWM021), weltweit führender Anbieter von Primär- und Sekundärmetallurgie-Lösungen für die Stahlindustrie, seine ehemaligen Vorstandsmitglieder Ines Kolmsee (Vorstandsvorsitzende) und Gerhard Ertl (Finanzvorstand) und der D&O-Versicherer haben sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Auseinandersetzungen im Vergleichswege geeinigt. Die Auseinandersetzungen betreffen insbesondere eine zwischen den Parteien streitige Schadensersatzpflicht im Zusammenhang mit den inzwischen – aus Sicht des SKW Metallurgie Konzerns – abgewickelten Expansionsprojekten in Bhutan und Schweden.

Der gefundene Kompromiss, der unter dem Vorbehalt eines zustimmenden Votums der Hauptversammlung der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG steht, beinhaltet beiderseits keinerlei Anerkenntnis einer Rechtsposition und umfasst im Übrigen folgende wesentlichen Punkte:

- Der D&O-Versicherer leistet in Summe 3,35 Mio. EUR an den SKW Metallurgie Konzern.
- Die ehemalige Vorstandsvorsitzende verzichtet auf eine Überprüfung der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Kürzung ihrer SKW Metallurgie Versorgungszusage in Höhe von 50%, was zu einer positiven bilanziellen Auswirkung bei der SKW von ca. EUR 1,75 Mio führt.
- Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vor dem Landgericht Traunstein angestrebte Schadensersatzklage zurückzunehmen und keine weiteren Ansprüche gegen ehemalige Vorstände mehr geltend zu machen.

4.6. 1
FL

- Die ehemaligen Vorstandsmitglieder verzichten auf möglicherweise noch bestehende Ansprüche auf Vergütung aus einem Long Term Incentive bzw. auf Karenzentschädigung.

Zudem werden die Versicherungsleistungen unmittelbar zahlungswirksam und stehen somit als Eigenbetrag des SKW Metallurgie Konzerns zur Reduktion der Finanzverschuldung zur Verfügung. Zusätzlich stärkt die Reduktion der Versorgungszusage die zukünftige Liquidität des Konzerns.

Der gefundene Vergleich liegt im besten Interesse des SKW Metallurgie Konzerns und seiner Aktionäre. Die Versicherungsleistungen werden unmittelbar zahlungswirksam und stehen somit als Eigenbeitrag des SKW Metallurgie Konzerns zur Reduktion der Finanzverschuldung zur Verfügung. Zudem werden die Versicherungsleistungen und die Kürzung der Versorgungszusage im SKW Metallurgie Konzern positiv ergebniswirksam und stärken dadurch das Eigenkapital. Eine Fortsetzung der Rechtsstreitigkeiten hätte für die SKW jedenfalls ein signifikantes Prozess- und Kostenrisiko in einem langjährigen und aufwändigen Gerichtsverfahren bedeutet. Durch die vorliegende Einigung ist es nunmehr der SKW möglich, sich wieder auf die Zukunft zu fokussieren. Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung daher die Annahme des Vergleichs empfehlen.

Der SKW Metallurgie Konzern wird seine Kraft nun insbesondere darauf richten, den Herausforderungen der andauernden Stahlkrise zu begegnen, das Effizienzsteigerungsprogramm ReMaKe konsequent weiter umzusetzen sowie die finanzielle Restrukturierung des Konzerns weiter voranzutreiben.

CONFIDENTIAL

4.E 2 12/8
FL